

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

B. Cammerverfügung vom 16. Mai 1804

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

B. Cammerverfügung vom 16. Mai 1804,
 wodurch die Anwendung der Lootsen-Ordnung vom 15. August 1803 auf die Schifffahrt auf dem Jadedstrom in verschiedenen Punkten näher bestimmt wird.

II. Schillfang.

1. Auf den Wangerooger Watten.

Regierungsbekanntmachung vom 17. Juni 1831.

Der Schillfang auf den Wangerooger Watten ist inländischen Schiffen und Fischern zwar gestattet, doch sind dieselben verpflichtet, zuvor die Anweisung des Bogts der Insel Wangerooge darüber einzuholen, wo die Schille weggenommen werden soll. Fremden Schiffen und Fischern bleibt dagegen der Schillfang auf den Wangerooger Watten überall untersagt. Contraventionen gegen diese Vorschriften sollen mit Confiscation der Schille bestraft werden.

2. Auf den Außengroden des Amts Jever.

Bekanntmachung des Amts vom 15. October 1834.

Das Wegnehmen der Schille von den Außengroden des Amtsdistricts Jever ist bei polizeilicher Ahndung untersagt.